

RS Vwgh 1966/7/5 1519/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1966

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §3 lite;

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Bedarfsprüfung nach einem Autotaxiunternehmen sind Feststellungen über die Anzahl der noch zu erteilenden Konzessionen, über die Entwicklung des Nationalproduktes, über Vorausberechnung des Kraftwagenbestandes im Gebiete des geplanten Standortes sowie endlich über die Verkehrsplanung für dieses Gebiet nicht von ausschlaggebender Bedeutung, wenn der Bewerber neben zahlreichen anderer Bewerber nach den Richtlinien der Behörde nicht zum Zug kommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1964001519.X04

Im RIS seit

28.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at